

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Müller Heizung-Service AG

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») sind integrierender Bestandteil des zwischen der Müller Heizung-Service AG und dem Kunden (bspw. Generalunternehmer, Totalunternehmer, Architekt, Planer, Bauherr bzw. dessen Bauleitung) abgeschlossenen Werkvertrages oder Auftrages (nachfolgend Vertrag).

Allfällige anderslautende Bedingungen des Kunden im Einzelfall sowie allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als wegbedungen. Ausdrückliche, abweichende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Müller Heizung-Service AG bedürfen der Schriftform oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Müller Heizung-Service AG der Textform.

1. Vertragsabschluss

Zwischen dem Kunden und der Müller Heizung-Service AG kommt ein Vertrag zustande, sobald die Müller Heizung-Service AG die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2. Vertragsgrundlagen und Rangordnung

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Müller Heizung-Service AG wird durch nachfolgend aufgeführte Vertragsbestandteile in der aufgeführten Rangordnung geregelt:

- den beidseitig unterzeichneten Vertrag
- die Auftragsbestätigung der Müller Heizung-Service AG
- das Leistungsverzeichnis der Müller Heizung-Service AG
- den vom Kunden genehmigten Plänen und technischen Angaben
- den vorliegenden AGB
- der SIA-Norm 118
- der SIA-Norm 118/380
- den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)

3. Leistungsumfang

Der Umfang der Leistungen der Müller Heizung-Service AG ergibt sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung oder dem individuellen und für verbindlich erklärten Leistungsverzeichnis. Angaben in Prospekten, Katalogen und auf der Website sind grundsätzlich nicht verbindlich.

Zur Vertragserfüllung kann die Müller Heizung-Service AG jederzeit selbstständig verantwortliche Subunternehmer beiziehen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise gemäss Vertrag bzw. Auftragsbestätigung lauten auf Schweizer Franken und verstehen sich vorbehältlich einer abweichenden Regelung ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu vergüten.

Allfällige im Vertrag vereinbarte Konditionen wie Rabatte, Skonti, Abzüge etc. gelten nicht für Nachträge und Regiearbeiten und sind separat zu vereinbaren.

Die Müller Heizung-Service AG ist berechtigt, eine Anpassung der Preise vorzunehmen, wenn

- die Erbringung der vertraglichen Leistung aufgrund Nichterfüllen bzw. verspätetem Erfüllen der Mitwirkung des Kunden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt als ursprünglich vereinbart;
- Art, Ausführung und Umfang der vereinbarten Leistungen aufgrund eines Umstandes, welcher der Kunde zu verantworten hat oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften, eine Änderung erfahren haben.

Wenn ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, gelten die Ansätze gemäss diesem Vertrag.

Allfällige Einwendungen gegen Rechnungen (Akonto-, Zwischen- oder Schlussrechnungen) der Müller Heizung-Service AG sind innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwendungen, so gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.

5. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der Müller Heizung-Service AG sind – vorbehältlich abweichender besonderer Zahlungsbedingungen gemäss Vertrag bzw. Auftragsbestätigung – innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Müller Heizung-Service AG ist berechtigt, teilweise oder ganze Anzahlungen oder Teilzahlungen in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Beanstandungen, von ihm behaupteten und nicht anerkannten Ansprüchen und Gegenforderungen zu verweigern oder zu kürzen.

Die Zahlungsbedingungen sind auch dann einzuhalten, wenn sich die Abnahme des Werkes aus Gründen verzögert, die ausserhalb der Einflussphäre der Müller Heizung-Service AG liegen oder wenn der Kunde unwesentliche Mängel geltend macht. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Verfalltag) befindet sich der Kunde automatisch, ohne Mahnung, in Verzug.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde der Müller Heizung-Service AG einen Verzugszins von 5 %. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzug behält sich die Müller Heizung-Service AG ausdrücklich vor. Für Mahnungen kann die Müller Heizung-Service AG eine Gebühr von CHF 20.– pro Mahnung erheben.

Werden vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten nicht geleistet, so ist die Müller Heizung-Service AG berechtigt, wahlweise weiterhin die Erfüllung des Vertrages zu verlangen oder von diesem zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Muss die Müller Heizung-Service AG aufgrund eines während der Vertragslaufzeit eingetretenen Umstandes aus berechtigten Gründen befürchten, dass sie die Zahlungen des Kunden nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig

erhält, ist sie berechtigt, die weitere Ausführung so lange auszusetzen, als der Kunde keine Sicherheiten für seine korrekte Vertragserfüllung beibringt. Werden diese Sicherheiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist beigebracht, so ist die Müller Heizung-Service AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Wird über den Kunden der Konkurs eröffnet oder werden in einem Pfändungsverfahren keine oder geringere Vermögenswerte als die offene vertraglich vereinbarte Vergütung festgestellt, so ist die Müller Heizung-Service AG berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Die Müller Heizung-Service AG kann ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist demgegenüber nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Müller Heizung-Service AG zu verrechnen.

6. Bauseitige Material- und Apparatelieferungen

Die Müller Heizung-Service AG ist nicht verpflichtet, bauseitig bestellte Material- und Apparatelieferungen zu verbauen, sofern dies nicht explizit vereinbart wurde.

Wurde ausnahmsweise eine bauseitige Material- und/oder Apparatelieferung des Kunden vereinbart, so haftet die Müller Heizung-Service AG insbesondere nicht für Schäden an Materialien und Apparaten, verspäteter Lieferung sowie Mängel und Mängelfolgeschäden. Die Müller Heizung-Service AG ist nicht verpflichtet, bauseitige Material- und/oder Apparatelieferungen auf Mangelfreiheit, Tauglichkeit, Zertifizierung etc. zu prüfen. Die Müller Heizung-Service AG trifft diesbezüglich keine allfällige Anzeige- und Abmahnungspflicht (Wegbedingung von Art. 25 SIA-Norm 118).

7. Regiearbeiten

Ausserhalb des Vertrages oder von Nachträgen erbrachte Leistungen der Müller Heizung-Service AG werden in Regie zu den im Zeitpunkt der Entstehung geltenden Regieansätzen der Müller Heizung-Service AG abgerechnet.

Beanstandungen des Kunden gegen Regierapporte sind innert sieben Tagen schriftlich zu erheben, andernfalls die Regierapporte als genehmigt gelten.

8. Anpassung der vertraglichen Leistungen

Die Müller Heizung-Service AG ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen anzupassen, soweit sie dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Marktentwicklung für sinnvoll erachtet und dadurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

9. Pflichten des Kunden

Die vertraglichen Leistungen der Müller Heizung-Service AG entsprechen den schweizerischen Vorschriften und Normen.

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Leistungen der Müller Heizung-Service AG erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere das Zurverfügungstellen sämtlicher erforderlichen Unterlagen, Pläne und Informationen, die Gewährung des Zutritts zu Räumlichkeiten und Grundstücken sowie die Vornahme von bauseitigen Vorleistungen (Installationen, bauliche Veränderungen etc.). Die bauseitigen Vorleistungen gehen auf Kosten des Kunden und sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, nicht im vereinbarten Preis enthalten.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die Müller Heizung-Service AG von ihrer weiteren Leistungspflicht entbunden. Ferner kann die Müller Heizung-Service AG nach erfolgter Abmahnung dem Kunden die ihr bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung stellen. Die Geltendmachung von weitergehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten.

10. Termine

Es gelten die von der Müller Heizung-Service AG mitgeteilten und/oder bestätigten Termine. Diese sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Müller Heizung-Service AG schriftlich als «verbindlich» zugesichert wurden.

Die verbindlich zugesicherten Termine werden von der Müller Heizung-Service AG nach bestem Vermögen eingehalten. Die Einhaltung von Terminen setzt die Erfüllung der Vertrags-, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

Die Termine verlängern sich namentlich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt oder nachträgliche Änderungen am Leistungsumfang vornimmt oder wenn Hindernisse höherer Gewalt oder Zufallsereignisse auftreten, welche die Müller Heizung-Service AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, unabhängig davon, ob diese in ihrer Einflussosphäre oder in der Einflussosphäre des Kunden oder eines Dritten eintreten.

Im Übrigen verzichtet der Kunde auf sämtliche Rechte und Ansprüche wegen Verspätungen in der Erbringung der vertraglichen Leistungen, ausgenommen in Fällen von rechtswidriger Absicht und grober Fahrlässigkeit.

11. Gefahrtragung

Die Gefahr geht mit der Abnahme des Werkes auf den Kunden über.

Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder verzögert sich die Abnahme auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, ausserhalb des Einflussbereichs der Müller Heizung-Service AG, so geht die Gefahr ohne Weiteres auf den Kunden über.

12. Prüfungspflicht und Genehmigung

Der Kunde hat das abgelieferte Werk umgehend zu prüfen und allfällige Mängel bei der Müller Heizung-Service AG sofort schriftlich und mit detaillierter Angabe des festgestellten Mangels zu rügen. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Pflicht, so gilt das abgelieferte Werk als genehmigt.

Hat der Kunde einen Mangel gerügt, ohne dass in der Folge ein Mangel, für den die Müller Heizung-Service AG einzustehen hat, festgestellt werden kann, so schuldet der Kunde der Müller Heizung-Service AG den Ersatz der Kosten, welche durch diese Mängelrüge ausgelöst worden sind.

13. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Wegen Mängel irgendwelcher Art hat der Kunde ausschliesslich die Rechte und Ansprüche, die im Rahmen dieses Kapitels ausdrücklich aufgeführt sind.

Die Müller Heizung-Service AG behebt die im Rahmen der Prüfung gemäss Ziff. 12 vorstehend festgestellten und gerügten Mängel so rasch als möglich (Nachbesserungsrecht der Müller Heizung-Service AG). Soweit notwendig und dem Kunden zumutbar, ist der Kunde diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet. Der Abschluss der Mängelbehebung wird dem Kunden mitgeteilt. Dieser hat das Werk erneut zu prüfen. Dabei gelten die Regelungen gemäss Ziff. 12 vorstehend analog.

Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach der SIA-Norm 118.

Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt sofort, wenn der Kunde oder von der Müller Heizung-Service AG nicht autorisierte Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen, der Kunde nicht umgehend alle zumutbaren Massnahmen zur Schadenminderung vornimmt oder seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Mängelbehebung verletzt.

Unsachgemässe Behandlung, Wartung und Bedienung, Mängel infolge natürlicher Abnutzung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder anderer Gründe, die die Müller Heizung-Service AG nicht zu vertreten hat, wie Ereignisse höherer Gewalt oder Zufallsereignisse schliessen die Gewährleistung ebenfalls aus. Von der Gewährleistung ausgenommen ist zudem jegliches Verbrauchsmaterial. Für Leistungen von Dritten, deren Einbezug vom Kunden vorgeschrieben wurde bzw. für Mängel, die auf schlechtes bzw. ungeeignetes Material oder Apparate zurückzuführen sind, welche vom Kunden geliefert oder vorgeschrieben worden sind, besteht seitens der Müller Heizung-Service AG ebenfalls keine Gewährleistung.

Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, welcher nachweislich auf schlechtes Material seitens der Müller Heizung-Service AG, fehlerhafte Projektierung, und Konstruktion oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen ist, ist eine oder sind mehrere

vertraglich zugesicherte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt und meldet der Kunde umgehend diesen Mangel mit detaillierten Angaben der Müller Heizung-Service AG, so verpflichtet sich die Müller Heizung-Service AG, diesen Mangel innert angemessener Frist nachzubessern. Die Müller Heizung-Service AG trägt die angemessenen Kosten der Nachbesserung.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene Eigenschaften, die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises (Minderung). Kann das Werk zum im Voraus bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Ausmass verwendet werden, so hat der Kunde das Recht, die Annahme zu verweigern. Ist dem Kunden eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zuzumuten, so ist er berechtigt, insofern vom Vertrag zurückzutreten und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen zu fordern, als eine Rückabwicklung der bereits erbrachten Vertragsleistungen überhaupt möglich ist.

14. Haftung

Alle Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind zusammen in der Höhe auf den vom Kunden zu bezahlenden Gesamtpreis bzw. bei wiederkehrenden Leistungen auf den jährlich zu bezahlenden Preis, jedoch max. bis CHF 5 Mio. beschränkt.

Alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Rückabwicklung oder Aufhebung des Vertrages sind unter Vorbehalt weitergehender zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Müller Heizung-Service AG und ihre Subunternehmen haften somit weder für direkte oder indirekte noch für mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Ausschluss umfasst insbesondere jede Haftung der Müller Heizung-Service AG und ihrer Subunternehmen für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, für entgangenen Gewinn,

Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden.

Die Müller Heizung-Service AG und ihre Subunternehmer haften ebenso nicht für Beschädigungen von Leitungen und Fundamenten im Erdreich, welche nicht in den vom Kunden zur Verfügung gestellten oder offiziellen Plänen ersichtlich sind.

15. Nutzungsrechte

Die Müller Heizung-Service AG behält sich sämtliche Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Kunden ausgehändigt hat. Der Kunde macht diese Dokumente Dritten nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch die Müller Heizung-Service AG zugänglich und verwendet diese nur zum mit der Müller Heizung-Service AG vereinbarten Zweck.

16. Datenschutz

Die von der Müller Heizung-Service AG erfassten Personendaten des Kunden werden zum Zweck der Vertragserfüllung bearbeitet. Darüber hinaus ist die Müller Heizung-Service AG berechtigt, Personendaten des Kunden auch zur Pflege der gegenseitigen Geschäftsbeziehung sowie zu Marketingzwecken zu verwenden.

Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass die Müller Heizung-Service AG die Kundendaten an Dritte im In- und Ausland weitergeben darf, soweit dies für die oben genannten Zwecke oder zur Ausübung einer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht notwendig ist.

Die Müller Heizung-Service AG beachtet die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes und trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz von Personendaten.

17. Änderungsvorbehalt

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe der geänderten AGB diesen schriftlich widerspricht.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Müller Heizung-Service AG.

Sämtliche Vereinbarungen unterstehen schweizerischem Recht.

Sollten Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall werden nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.